

Stadtgemeinde St. Veit/Glan  
Bürgermeister der Stadtgemeinde  
Hauptplatz 1  
9300 St. Veit/Glan

Annemarie Politschar  
Tel: +434212 5555-608  
Mail: annemarie.politschar@stveit.com

## GRUNDSTEUERBEFREIUNG

Ich (Wir) beantrage(n) eine zeitliche Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974, LGBl.Nr. 13/1975, in der derzeit geltenden Fassung, für die nachstehend genannte bauliche Anlage, soweit dadurch begünstigter Wohnraum geschaffen wurde.

I. a) Eigentümer/Eigentümerin (reicht der Raum in der Tabelle nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen):

Name (Firma)	Anschrift	Anteil

Zustellungsbevollmächtigter: \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

b) Falls die bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden steht:

Vor- und Zuname des/der Eigentümers/Eigentümerin des Grund und Bodens:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

c) Lage (genaue Bezeichnung des Ortes, der Straße, Gasse Hausnummer, wo die bauliche Anlage liegt, allenfalls Parzelle, Grundbuchseinlagezahl, Katastralgemeinde:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

II. Haben Sie für die Errichtung der baulichen Anlage Förderungsmittel nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes oder des Gesetzes, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, in Anspruch genommen:

- ja
- nein

**Falls ja:** nähere Bezeichnung der schriftlichen Zusicherung:

---

---

Datum und Zahl der Zusicherung

**Falls nein:** Vorlage der für die Beurteilung der Förderbarkeit erforderlichen Nachweise

---

III. Die bauliche Anlage ist ein     Neubau     Zubau     Aufbau     Umbau     Einbau  
Die nähere Beschreibung ist in der topographischen Beschreibung vorzunehmen.

---

IV. Wenn für den Grund und Boden und allenfalls auch schon für die bauliche Anlage ein Einheitswert durch das zuständige Finanzamt festgestellt wurde, Einheitswert und Aktenzeichen angeben.

---

V. Die baubehördliche Benützungsbewilligung wurde:

a) erteilt von der Baubehörde I. Instanz unter Datum und Zahl:

---

b) zugestellt am: \_\_\_\_\_

Falls für frühere Ausbaustufen desselben Bauvorhabens Teilbenützungsbewilligungen erteilt wurden (§ 32 Abs. 3 Kärntner Bauordnung LGBl.Nr. 48/1969), sind diese nachstehend anzuführen (ausstellende Behörde, Datum, Zahl):

---

---

---

VI. Nur auszufüllen, wenn ein Neubau vorliegt.

Gesamte nutzbare Fläche der baulichen Anlage: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

davon entfallen auf: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

a) gesamte nutzbare Fläche, welche ständig Wohnzwecken dient: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

b) gesamte nutzbare Fläche, welche gewerblichen Zwecken dient: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

c) gesamte nutzbare Fläche, welche öffentlichen Zwecken dient: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

d) gesamte nutzbare Fläche der Garagen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**Definition der nutzbaren Fläche (§ 53 Abs. 5 zweiter bis vierter Satz des Bewertungsgesetzes):**

Nutzbare Fläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume und Wandnischen (Einbauschränke) sowie einschließlich der für die erwähnten Zwecke nutzbar ausgestatteten Keller- und Dachbodenräume; Garagen sind in die nutzbare Fläche einzubeziehen. Die Wandstärke ist bei der Berechnung der nutzbaren Fläche außer Betracht zu lassen. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind, sowie Treppen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht einzubeziehen.

VII. Nur auszufüllen, wenn zu einer bestehenden baulichen Anlage ein Zu-, Auf-, Um- od. Einbau vorgenommen wurde.

Gesamte nutzbare Fläche der baulichen Anlage: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 davon entfallen auf: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 a) gesamte nutzbare Fläche, welche ständig Wohnzwecken dient: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 b) gesamte nutzbare Fläche, welche gewerblichen Zwecken dient: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 c) gesamte nutzbare Fläche, welche öffentlichen Zwecken dient: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 d) gesamte nutzbare Fläche der Garagen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

VIII. Falls Wohnungen mit einer nutzbaren Fläche von mehr als 130 m<sup>2</sup> vorhanden sind, ist anzugeben:

1. Anzahl der Wohnungen über 130 m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
2. Für jede einzelne dieser Wohnungen ist anzugeben:

Wohnungs-Nr.	Name des Wohnungsinhabers	Nutzbare Fläche in m <sup>2</sup>	Anzahl d. zum Haushalt gehörenden Kinder

Falls der Raum nicht ausreicht, bitte Beiblatt anschließen.

IX. Als Beilagen sind anzuschließen:

- a) eine topographische Beschreibung (siehe eigener Vordruck)
- b) der baubehördlich genehmigte Bauplan (Abänderungsplan)
- c) die Benützungsbewilligung
- d) falls Abschnitt II des vorliegenden Ansuchens zutrifft,
  - die schriftliche Zusicherung über bewilligte Förderungsmittel
  - allenfalls die Vorlage der für die Beurteilung der Förderbarkeit erforderlichen Nachweise
- e) der Einheitswertbescheid für die neu geschaffene bauliche Anlage (sofern er vorhanden ist, ansonsten wird um Nachsendung gebeten)
- f) Erklärung zu Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke (Finanzamt)

---

Ich (Wir) versichere(n), die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben und verpflichte(n) mich (uns), jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu geben. Mir (Uns) ist bekannt, dass falsche Angaben strafbar sind.

Anzahl der Beilagen \_\_\_\_\_

St. Veit/Glan, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin